

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Beteilt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff:

Ausbau der Hüttenbergstraße zwischen den Straßen "Am Weitblick" und "Krähnckenstraße"

Beratungsfolge:

18.02.2021 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

Beschlussvorschlag:

Dem Ausbau der Hüttenbergstraße zwischen den Straßen „Am Weitblick“ und „Krähnckenstraße“ wird zugestimmt. Der Ausbauumfang ergibt sich aus der Vorlagenbegründung und dem in der Sitzung ausgehängten Ausbauplan.

Kurzfassung

Die "Hüttenbergstraße" von "Am Weitblick" bis "Krähnckenstraße" ist eine Erschließungsanlage, die nur provisorisch ausgebaut ist und nun endgültig hergestellt werden soll. Die endgültige Herstellung löst eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) aus. Die Anlieger haben 90 % der beitragsfähigen Ausbaukosten zu tragen.

Begründung

Technischer Ausbau

Der Ausbau der "Hüttenbergstraße" zwischen "Krähnckenstraße" und "Am Weitblick" umfasst eine öffentliche Gesamtverkehrsfläche von 2.410 qm. Hierin enthalten ist der Anschlussbereich zur Straße "An der Koppel", soweit technisch notwendig.

Die derzeitige Befestigung entspricht nicht den Ansprüchen an einen nachhaltigen Oberbau einer Wohnstraße. Unbefestigte Bereiche, die zum Teil als Parkplätze genutzt werden, Unebenheiten durch mehrfache Aufbrüche, eine unterdimensionierte Entwässerung sind augenscheinliche Mängel. Von Hüttenbergstraße 48 bis Krähnckenstraße erfolgt die Entwässerung zurzeit über private Grundstücke in einem privaten Entwässerungskanal.

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen wurden Asphaltorschichtenstärken von teilweise nur 5 cm gemessen. Rissbildungen, Eindringen von Oberflächenwasser in den größtenteils unzureichend dicken und bereichsweise wasserempfindlichen Oberbau führen zu Setzungen und Instabilitäten. Daher hat die Stadt Hagen den Ausbau für 2021 zur Wahrung ihrer Verkehrssicherungspflicht entsprechend vorgesehen.

Die Hüttenbergstraße wird planerisch als Wohnstraße eingeordnet. Sie hat nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen 2012 (RSTO12) die Belastungsklasse >0,3 - 1,0. Die Einstufung berücksichtigt auch die bewegte Topografie und die Lage im (Wohn-)Straßennetz.

Es ist ein Straßenaufbau von insgesamt mindestens 50 cm erforderlich. Er setzt sich zusammen aus 4 cm Asphaltdeckschicht, 14 cm bituminöser Tragschicht und 32 cm Frostschutzschicht.

Der Ausbauabschnitt hat eine Gesamtlänge von ca. 280 m. Die Straßenbreite beträgt im Westen ca. 4,0 m, in der Mitte und im östlichen Bereich ca. 8,0 m.

Die Straße befindet sich bereits heute in einer Zone Tempo 30. Das wird sich durch den Ausbau nicht ändern.

Aufgrund der begrenzten Straßenbreite wird ein Ausbau in bituminöser Bauweise über den gesamten Querschnitt vorgesehen. Aufgrund der teilweise starken Längsneigung (ca. 12%) sowie einer erheblichen Querneigung von Süd nach Nord sind eine durchgehende einseitige Rinne auf der Nordseite und 7 Querrinnen im steilen Abschnitt geplant.

Der Ausbauabschnitt erhält eine neue Beleuchtung, 9 Straßenleuchten mit LED-Technik werden installiert.

Im Straßenraum wird zugunsten von Parkmöglichkeiten und aufgrund der geringen Ausbaubreite auf Grünflächen verzichtet. Lediglich auf der heute bereits grünen öffentlichen Dreiecksfläche zwischen "Hüttenbergstraße" und "An der Koppel" wird eine Baumpflanzung vorgeschlagen.

Im Westabschnitt werden 2 Kanalhaltungen erneuert. Hierdurch bieten sich neue ordnungsgemäße Anschlussmöglichkeiten für Straßenentwässerung und Hausanschlüsse.

Finanzierung und Refinanzierung

Die Maßnahme soll 2021 ausgeschrieben und in 2022 umgesetzt werden. Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die geschätzten Kosten dieser Baumaßnahme belaufen sich auf gesamt ca. 700.000 €. Davon entfallen auf den Grunderwerb 4.180 €, die Entwässerung (hier: Sinkkästen und Anschlussleitungen) 53.120 €, die Verkehrsfläche 599.000 € und die Beleuchtung 43.700 €.

Die Finanzierung dieser Kosten ist unter dem Pkt. Finanzielle Auswirkungen in der Vorlage dargestellt.

Die Kanalbaumaßnahme mit Kosten in Höhe von 109.590 € finanziert der Wirtschaftsbetrieb Hagen aus dem eigenen Wirtschaftsplan

Die endgültige Herstellung der Hüttenbergstraße löst eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes, der zu 90% von den Anliegern zu tragen ist, addieren sich zu den oben genannten Ausbaukosten in Höhe von 700.000 € weitere Beträge aus bereits durchgeführten Kanalbaumaßnahmen (26.640 €) und bereits erfolgtem Grunderwerb (71.170 €).

Zusammen mit den o.a. Kanalbaukosten in Höhe von 109.590 € ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 907.400 €, von denen 771.070 € dem beitragsfähigen Aufwand zuzurechnen sind. Die Anlieger tragen 90 % = ca. 693.900 € der Kosten.

Die Baumaßnahme wurden den Bürger*innen in der Informationsveranstaltung am 05.11.2019 vorgestellt. Das Protokoll ist als Anlage beigefügt.

Für den geplanten Ausbauabschnitt werden Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hagen erhoben. Nach Entstehung der sachlichen Beitragspflichten wird die Endabrechnung vorgenommen.

Die bereits in der Vergangenheit geleisteten Vorausleistungen im Rahmen von Grundstückskaufverträgen werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Die Wertermittlung erfolgt zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

(Bitte eintragen)

Der Ausbau der Hüttenbergstraße ist eine abrechnungsfähige Maßnahme nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Herstellungskosten, die auch historische Herstellungskosten beinhalten, werden in Höhe von 90% auf die Anlieger umgelegt.

Im Haushalt wird die Maßnahme größtenteils investiv dargestellt, lediglich die Beleuchtung, die als Festwert bilanziert ist, findet sich im konsumtiven Bereich, sowie auch die außerordentliche Abschreibung des Altbestandes.

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	5410	Bezeichnung:	Öffentliche Infrastruktur			
Auftrag:	1541040	Bezeichnung:	Straßen			
Kostenstelle:	56200	Bezeichnung:	Gemeindestraßen			
Kostenart:	547100	Bezeichnung:	Wertveränderung Sachanlagen, Mindererlöse, außerordentliche Abschreibungen (Verschrottung), Inventurdifferenzen			
Kostenart:	436130	Bezeichnung:	Festwert ÖSB: Erschließungsbeiträge			
Kostenart:	527530	Bezeichnung:	Aufwand Festwert Beleuchtung			
	Kostenart	2020	2021	2022	2023	2024
Ertrag (-)	436130				-39.330,00	
Aufwand (+)	527530		43.700,00			
Aufwand (+)	547100		50.547,00			
Eigenanteil			94.247,00		-39.330,00	

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

1.2 Investive Maßnahme in Euro

Teilplan:	5410	Bezeichnung:	Öffentliche Infrastruktur			
Finanzstelle:	5000341	Bezeichnung:	BauGB Maßnahme Hüttenbergstraße			
Finanzposition:	688100	Bezeichnung:	Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen			
	782100	Bezeichnung:	Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken			
	785200	Bezeichnung:	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen			
Finanzposition (Bitte überschreiben)	Gesamt	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlung (-) 688100	-654.570,00				-654.570,00	
Auszahlung (+) 782100	4.180,00	4.180,00				
Auszahlung (+) 785200	652.120,00	10.000,00	456.300,00	185.820,00		
Eigenanteil	1.730,00	14.180,00	456.300,00	185.820,00	-654.570,00	

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Einzahlungen und Auszahlungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben.

Bei über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen: Die Deckung erfolgt durch:

Teilplan:	5410	Bezeichnung:	Öffentliche Infrastruktur	
Finanzstelle:	5000229	Bezeichnung:	GVFG Hohenlimburger Straße	
Finanzstelle:	5000392	Bezeichnung:	Brücke Eckeseyer Straße	
	Kostenart	Bezeichnung	2021	
Ermächtigungsübertragung	785200	BauGB Maßnahme Hüttenbergstraße	145.820,00	
Minderauszahlung (+)	785200	GVFG Hohenlimburger Straße	165.000,00	
Minderauszahlung (+)	785200	Brücke Eckeseyer Straße	145.480,00	

Die Finanzierung ist im HH-Plan 2021 bereits eingeplant.

2. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

Aktiva:

(Bitte eintragen)

Die Erneuerung der Hüttenbergstraße auf einer Länge von rd. 280 m führt zu einer außerordentlichen Abschreibung des Anlagenbestands in Höhe von 50.547 €. Bei der Beleuchtungsanlage ist ein Festwert bilanziert. Somit führt der Abbau der vorhandenen Beleuchtung nicht zu einer weiteren Abschreibung.

Die erneuerte Hüttenbergstraße ist in der Bilanz in Höhe von 652.120 € zu aktivieren. Bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ist mit einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 13.042 € zu rechnen. Die Ausgaben in Höhe von 4.180 € für den Grunderwerb werden in der Bilanz als "Grund und Boden" aktiviert. Da der Grund und Boden keiner Abnutzung unterliegt, entstehen keine weiteren jährlichen Abschreibungsrationen.

Passiva:

(Bitte eintragen)

Da es sich bei der Erneuerung der Hüttenbergstraße um eine abrechnungsfähige Maßnahme nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sind voraussichtliche Beitragseinnahmen in Höhe von 586.755 € als Sonderposten in der Bilanz zu passivieren. Die Auflösung des Sonderpostens parallel zur Abschreibung führt bei der Straße zu einem jährlichen Ertrag in Höhe von 11.735 €. Die Herstellungskosten der Beleuchtung zählen auch zum beitragsfähigen Aufwand. Die Beiträge hierfür in Höhe von 39.330 € wirken sich ergebnisverbessernd im Abrechnungsjahr 2023 aus.

Auch auf den Grunderwerb entfällt ein Beitragsanteil in Höhe von 67.815 €. Der Sonderposten bezieht sich sowohl auf den bereits erfolgten Grunderwerb (71.170 €) als auch auf den zusätzlichen Grunderwerb (4.180 €). Analog zur Aktivseite wird hier jedoch kein Sonderposten

gebildet.

3. Folgekosten in Euro:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	0,00 €
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	
c) sonstige Betriebskosten je Jahr (1,5% der Herstellungskosten)	10.438,00 €
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	13.042,00 €
e) personelle Folgekosten je Jahr	
Zwischensumme	23.480,00 €
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	-11.735,00 €
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	11.745,00 €

4. Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
- Ohne Bindung

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter
gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Bejgeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Protokoll

Informationsveranstaltung am 05.11.2019

Erstmalig endgültige Herstellung der Hüttenbergstraße von „Am Weitblick“ bis Krähnckenstraße

Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR, Verwaltungsgebäude „C“, Eilper Straße 132-136, 58091 Hagen, 18.00 Uhr

Die Bürger*innen wurden informiert durch:

Herrn Mesenholl, Planungsbüro MWM Aachen,
Herrn Schwarz, WBH,
Herrn Hösken, WBH,
Frau Reichl, 60,
Herrn Hartlieb, 60.

Frau Reichl eröffnet pünktlich die Veranstaltung und begrüßt die ca. 50 anwesenden Bürger*innen.

Nach einigen einleitenden Worten über den Ablauf der Veranstaltung bekommt Herr Mesenholl das Wort, der in der Folge über den geplanten Straßenausbau inklusive des Kanalbaues informiert. Er berichtet, dass teilweise Straßenflächen in die Anliegergrundstücke hineinragen bzw. Bauten der Anlieger in den Straßenbereich ragen.

Sodann wird über die allgemeine Kanalsituation gesprochen. Es sind Kanalergänzungen erforderlich. Außerdem ist die Straßenentwässerung für den Straßenabschnitt nicht ausreichend.

Bezüglich des Straßenausbau führt Herr Mesenholl aus, dass die Erschließungsanlage insgesamt ein starkes Gefälle aufweist.

Es wurden Baugrunduntersuchungen bis 2 m Tiefe vorgenommen. Die Asphaltdeckschicht beträgt demnach zwischen 4 cm und 12 cm zuzüglich Tragschicht und Schotterschicht. Weiter wird ausgeführt, dass die bestehende 30-Zone beibehalten wird.

Die Straße ist mit allen Versorgungsleitungen versehen (Gas teilweise). Es werden neue Straßenleuchten montiert werden.

Herr Höske teilt mit, dass die Kanalhausanschlüsse im Rahmen der Baumaßnahme mitgemacht werden.

Teilweise liegt in der Straße ein Privatkanal, wobei wahrscheinlich keine Regelungen hierüber unter den betroffenen Eigentümern*innen bestehen.

Es gibt eine allgemeine Diskussion über die Kanalsituation, derer sich Herr Höske und Herr Mesenholl stellen.

Weiterhin werden Fragen der Bürger*innen zur Straßenplanung und auch noch einmal zur Kanalsituation gestellt. Diese Fragen beantwortet Herr Mesenholl.

Es werden von Frau Reichl die Flächen angesprochen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme im Privateigentum stehen und somit keine Straßenflächen darstellen.

Frau Reichl kommt auf die Kosten der Maßnahme zu sprechen. Die beitragsfähigen Kosten betragen ca. 840.000,00 Euro. Hiervon ist der städtische Anteil in Höhe von 84.000,00 Euro abzusetzen, so dass sich ein umlagefähiger Aufwand von 756.000,00 Euro errechnet.

Im weiteren Verlauf thematisiert Frau Reichl das allgemeine Erschließungsbeitragsrecht im Unterschied zum Straßenausbaubeitragsrecht. Daraus resultieren Fragen der Bürger*innen (z.B. zur Verjährung, Entstehung der sachlichen Beitragspflichten, Widmung u.a.).

Die Bürger*innen möchten ferner unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen wissen, warum der Ausbau der Erschließungsanlage erst jetzt erfolgt.

Frau Reichl erläutert das Abrechnungsgebiet, somit den Kreis der erschlossenen Grundstücke.

Es wird die Frage gestellt, wer innerhalb der Verwaltung die beitragsrechtliche Abrechnung kontrolliert. Herr Schwarz antwortet, dass die Kontrolle durch den WBH in Form der Ausschreibung ausgeübt wird.

Herr Mesenholl erläutert, dass durch die Baugrunduntersuchung eine sondermüllartige Substanz im Boden festgestellt wurde. Die Entsorgung kostet ca. 300,00 Euro pro qm Fahrbahnfläche.

In der Folge wird durch die Bürger*innen die erstmalige Herstellung der Hüttenbergstraße im genannten Abschnitt in Frage gestellt. Nach Auffassung der Bürger sind alle Merkmale der erstmaligen Herstellung gegeben. Somit müsste die beitragsrechtliche Abrechnung nach KAG-Recht erfolgen.

Herr Mesenholl weist daraufhin, dass gegen den Bescheid Klage erhoben werden kann. Die Stadt kann rechtlich nicht anders handeln.

Ein Teil der Bürger*innen teilt mit, dass sie im Vorfeld gegen die Bescheiderteilung gemeinsam vorgehen werden.

Es wird noch durch Frau Reichl darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge zu erheben. Ferner wird mitgeteilt, dass die Höhe der Vorausleistungsbeiträge nach der vorliegenden Kostenschätzung bis zur voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages erhoben werden kann. Diese Aussage führt zu Unmut bei den Bürger*innen. Sie schlagen vor, die Vorausleistungen je nach Baufortschritt zu fordern.

Gegen Ende der Veranstaltung nehmen die Bürger*innen das Angebot an, Fragen an das Team zu stellen.

Die Veranstaltung wurde gegen 21.45 Uhr geschlossen.

Hüttenbergstraße Stellungnahme zur Bürgereingabe:

Anliegereingaben:

1. Es handelt sich nicht um eine erstmalige endgültige Herstellung.
2. Die Maßnahme sei überdimensioniert und zu teuer.
3. Viele Kostenpositionen wären keine Ersterstellung, sondern Ersatzinvestitionen.

Erstmalige endgültige Herstellung

Erschließungsbeiträge werden von den Städten und Gemeinden auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) erhoben.

Die Beitragspflicht entsteht nach § 133 Abs. 2 BauGB mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage.

Die Erschließung von Grundstücken ist grundsätzlich Aufgabe der Städte und Gemeinden. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, „ob“, „wie“ und „wann“ eine Erschließung vorgenommen wird.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB setzt einen Bebauungsplan voraus (§ 125 Abs. 1 BauGB).

Jede Erschließungsanlage muss außerdem in einem Bebauungsplan ausgewiesen sein. Sofern kein Bebauungsplan vorliegt, muss die Anlage den in § 1 Abs. 4 bis 7 bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Liegt kein Bebauungsplan vor ist ein planersetzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu fassen.

Erst wenn die Erschließungsanlage dem Planerfordernis entspricht, kann eine Erschließungsanlage rechtmäßig endgültig hergestellt und Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Eine Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn die in der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung erfüllt sind. Neben diese Merkmale tritt ein auf die konkrete Anlage bezogenes (technisches) Bauprogramm. Mit diesem bestimmt die Gemeinde die räumliche Ausdehnung und den Umfang der Baumaßnahme, also all das, was im Einzelfall für die erstmalige Herstellung der Straße erforderlich ist, welche flächenmäßigen Teileinrichtungen in welchem Umfang die Gesamtbreite der jeweiligen Straße in Anspruch nehmen sollen (Matloch, Wiens- rehm Verlag).

Eine Verkehrsanlage ist fertig gestellt, wenn sie nach der Planungskonzeption der Gemeinde vollständig hergestellt ist. Das bedeutet, dass der von der Gemeinde

festgelegte Ausbaustandard erreicht ist. Ohne dieses Bauprogramm kann nicht festgestellt werden, wann die Verkehrsanlage fertiggestellt wurde, noch welcher Aufwand beitragsfähig ist. Das Bauprogramm kann entweder vom Rat oder dem sonstigen zuständigen Gremium beschlossen werden. Es kann aber auch sinngemäß aus abgeschlossenen Verträgen oder Vergabebeschlüssen auf der Grundlage von Ausbauplänen ergeben, sofern diese von dem zuständigen Selbstverwaltungsgremium gebilligt worden sind.

In der „Hüttenbergstraße“ von „An der Koppel“ bis „Krähnckenstraße“ gibt es einen Bebauungsplan. Im Bereich Hüttenbergstraße von „Am Weitblick“ bis An der Koppel sind Fluchtpläne vorhanden.

Zur Beurteilung der Frage, ob eine Straße als hergestellt angesehen werden kann, ist entweder ein entsprechendes aus der Zeit dafür stammendes Planwerk (technisches Ausbauprogramm) oder eine Feststellung der örtlichen Ausbaugepflogenheiten vorzunehmen (§ 242 Abs. 9 BauGB).

Eine Straße gilt als vor diesem Zeitpunkt bereits als hergestellt, wenn sie einem seinerzeit bestehenden „technischen Ausbauprogramm“ oder den „örtlichen Ausbaugepflogenheiten“ entsprochen hat. § 242 Abs. 9 BauGB setzt voraus, dass eine Erschließungsanlage durch Baumaßnahmen erstellt wurde.

Die „Hüttenbergstraße“ ist unter beitragsrechtlichen Gesichtspunkten noch nicht erstmalig endgültig hergestellt. Im Bereich zwischen der Straße „An der Koppel“ und „Krähnckenstraße“ ist die Verkehrsfläche nicht in gesamter Breite befestigt und befand sich noch 2004 überwiegend im Eigentum der Anlieger. Ein öffentlicher Kanal zur ordnungsgemäßen Straßenentwässerung ist in dem Abschnitt von „Krähnckenstraße“ bis „An der Koppel“ nicht vorhanden. In diesem Bereich erfolgt die Entwässerung über Privatgrundstücke. Bei Schäden an dieser Entwässerungsanlage müssten sich die beteiligten Anlieger untereinander einigen und die Reparurmaßnahmen absprechen und die Kosten tragen. Inwieweit hier Grunddienstbarkeiten eingetragen sind, ist der Stadt nicht bekannt.

Einige Eigentümer der Grundstücke an der Hüttenbergstraße haben sich in den Jahren 1969 bzw. 1971 verpflichtet, die Erschließung der Grundstücke durch Anlegung einer Zufahrt auf eigene Kosten sicherzustellen. In den entsprechenden Verpflichtungserklärungen wurde festgelegt, dass die Kosten für den Ausbau dieser Zufahrten nicht auf den endgültigen Erschließungsbeitrag angerechnet werden. Hier wurde bereits der Hinweis gegeben, dass die Erschließungsanlage noch nicht endgültig hergestellt ist.

Bei dem bisherigen Straßenausbau handelt es sich somit um ein Provisorium (vgl. hierzu die Erläuterungen in der Vorlage).

Die Hüttenbergstraße ist auch zum Teil noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich somit noch nicht in der gesamten Länge um eine öffentliche Straße. Eine endgültige Herstellung der Erschließungsanlage von

„Krähnickenstraße“ bis „Am Weitblick“ ist aus den vorgenannten Gründen nicht gegeben.

Die Straße wurde im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in den vergangenen Jahren unterhalten. Eine weitergehende Unterhaltung ist jedoch nicht wirtschaftlich.

Kosten

Bei der Hüttenbergstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße. Der geplante Ausbau orientiert sich an den technischen Erfordernissen für eine Wohnstraße sowie an den örtlichen Gegebenheiten. Der Ausbau ist somit den Gegebenheiten angepasst.

Die veranschlagten Kosten ergeben sich aus bisher entstandenen Kosten (z. B. Kosten für den bereits bestehenden Kanal) und aus den Kosten, die sich aus dem noch anstehenden Ausbau ergeben. Der Ausbau erfolgt entsprechend der Notwendigkeit für die erstmalige endgültige Herstellung. Die geschätzten Kosten ergeben sich aus den Erfahrungen bei anderen Bauprojekten der vergangenen Jahre.

Es ist richtig, dass die Baupreise in der Vergangenheit gestiegen sind. Ein Ausbau in den vorherigen Jahren, war nicht möglich, da z. B. der vollständige Grunderwerb nicht getätigter werden konnte. Inzwischen konnte ein Großteil der benötigten Grundstücke erworben werden. Ein geringer Teil der Straßenfläche steht jedoch noch nicht im Eigentum der Stadt Hagen. Bereits im Jahr 2001 war der Ausbau der Hüttenbergstraße von „Am Weitblick“ bis „Krähnickenstraße“ angedacht. Er wurde seinerzeit aber verschoben. In 2001 wurde auf die mögliche Erhöhung der Baupreise bei einer Verschiebung der Maßnahme hingewiesen. Es ist nicht absehbar, wie sich die Kosten bei einer weiteren Verschiebung der Maßnahme verändern.

Nach § 129 Abs. 1 S. 1 BauGB zählt zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand nur der Aufwand, der notwendig ist, um die Wohnbauflächen und die Gewerbegebäuden entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen. Dabei unterscheidet man die anlagebezogene und kostenbezogene Erforderlichkeit. Die anlagebezogene Erforderlichkeit stellt auf den notwendigen Ausbauumfang ab. Bei der kostenbezogenen Erforderlichkeit steht in erster Linie die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund.

Bei dem jetzt geplanten Ausbau ist sowohl die anlagebezogene wie auch die kostenbezogene Erforderlichkeit berücksichtigt worden. So wurden z. B. die einzubauenden Querrinnen auf ein Mindestmaß reduziert.

Die Entsorgung des alten Straßenbelags ist im Rahmen des Ausbaus erforderlich und somit beitragsfähig

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten und stellt somit die genaueste und gerechteste Lösung dar.

Beleuchtung

Eine allgemeine Straßenbeleuchtungspflicht besteht nicht. Die Verpflichtung zur Straßenbeleuchtung aus Straßenverkehrssicherungspflicht erfolgt generell, wenn durch die Beschaffenheit der Straße oder deren besonderen Lage im Bild der Umgebung der Straßenverkehr an sich nicht ohne Gefahr ist, und diese Gefahr mit Eintritt der Dunkelheit in natürlicher Weise gesteigert wird. Die Hüttenbergstraße weist ein starkes Längs- und Quergefälle auf. Schon aus diesem Grund ist eine Ausleuchtung der Straße angezeigt. Darüber hinaus trägt eine Straßenbeleuchtung dazu bei, dass sich Passant*innen im Dunklen sicherer fühlen. Zurzeit befinden sich in der „Hüttenbergstraße“ von „Am Weitblick“ bis „Krähnckenstraße“ lediglich fünf Beleuchtungsmasten. Durch den Ausbau werden entsprechend den DIN-Vorschriften 9 Beleuchtungsmasten aufgestellt.

Entwässerung

Die öffentliche Entwässerungsanlage in der Hüttenbergstraße reicht nur bis Hausnummer 48. Danach erfolgt die Entwässerung zurzeit über private Grundstücke.

Finanzielle Belastungen für die einzelnen Anlieger

Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besteht die Möglichkeit, die geforderten Beträge zu stunden. In diesem Fall würden jedoch Stundungszinsen anfallen.